

104. Hindert Art. 37 des zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen Grenztraktats vom 7. Oktober 1816 (G.S. Anh. zum Jahrgang 1818 S. 113 flg.), einen grenzüberspringenden Weideverkehr den auf Grund des Viehseuchengesetzes erlassenen Beschränkungen zu unterwerfen?

Gesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom ^{23. Juni 1880} ^{1. Mai 1894} (R.G.Bl. 1894 S. 409) § 7.

Bekanntmachung des Preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1907 (Minist.-Bl. für Landw., Domänen und Forsten S. 120).

Berordnung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 6. Mai 1908.

V. Straffenat. Urt. v. 24. Mai 1910 g. G. V 14/10.

I. Landgericht Duisburg.

Gründe:

Der Angeklagte hat Grundbesitz diesseits und jenseits der niederländischen Grenze und bewirtschaftet beide Teile von seinem inländischen Gehöft aus; er hat auch bisher sein Vieh auf seine in den Niederlanden liegenden Weiden getrieben und darauf in die in Deutschland befindlichen Stallungen wieder zurückgebracht.

Durch eine auf Grund des Viehseuchengesetzes vom ^{23. Juni 1880} ^{1. Mai 1894} § 7 erlassene Bekanntmachung vom 30. März 1907 hat der preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

1. die Einfuhr von lebenden Wiederkäuern aus den Niederlanden verboten (§ 1),
2. die bestehenden Vorschriften über die Regelung des Weideverkehrs und des kleinen Grenzverkehrs in den an der niederländischen Grenze liegenden preußischen Grenzgebieten aufrecht erhalten (§ 3).

Er hat ferner im Anschlusse daran durch einen Erlaß vom 1. Mai 1908 angeordnet, daß denjenigen deutschen Landwirten der Grenzgemeinden, welche Weiden in den Niederlanden besitzen, zwar die Erlaubnis zum Auftriebe von Vieh auf holländische innerhalb 3 Kilometer von der Grenze gelegene Weiden durch den Landrat erteilt werden könne; daß auf Grund einer solchen Erlaubnis ausgeführte Vieh müsse jedoch, wie darin bestimmt wird, in einer die Identität der einzelnen Tiere

bei der Zurückführung außer Zweifel stellenden Weise gekennzeichnet und beim Einbringen nach Deutschland einer tierärztlichen Untersuchung unterworfen werden. Daraufhin hat der Regierungspräsident zu Düsseldorf unter Bezugnahme auf § 3 der erwähnten landespolizeilichen Anordnung vom 30. März 1907 und mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter dem 6. Mai 1908 vorgeschrieben, daß deutschen Landwirten die Genehmigung zum Auftriebe von Weidevieh auf holländische Weiden vom Landrat unter den in dem Ministerialerlaß vom 1. Mai 1908 angegebenen Bedingungen erteilt werden könne. Schließlich hat der genannte Minister in einem weiteren Erlasse vom 24. April 1909 seine Verfügung vom 1. Mai 1908 aufrecht erhalten und nochmals darauf hingewiesen, daß bei der Zurückführung des Viehs nach Deutschland eine tierärztliche Untersuchung stattzufinden habe, im übrigen aber bestimmt, daß Viehhändlern und solchen Personen, die wegen Schmuggels bestraft oder dessen verdächtig seien, Erlaubnisscheine zum Auftriebe von Weidevieh nach Holland nicht erteilt werden dürfen.

Dem Angeklagten war früher die danach erforderliche Genehmigung zur Benützung seiner in Holland liegenden Weiden gewährt, im Jahre 1909 aber versagt worden, weil er des Schmuggels verdächtig erschien. Trotzdem schaffte er am 4. Juni 1909 ein Kalb aus seinem in Deutschland liegenden Gehöft auf seine Weide in Holland und brachte es am 5. Juni 1909 auf einem Nebenwege, ohne Einhaltung der Zollstraße, wieder zurück. Er tat dies festgestelltemaßen, weil er der Meinung war, daß ihm die Erlaubnis vom Landrate zu Unrecht versagt sei, und weil er eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen wollte. Er hatte deshalb auch vor dem 4. Juni 1909 dem Zollamte von seinem Vorhaben und insbesondere davon schriftlich Mitteilung gemacht, daß er das Kalb am Nachmittage des 5. Juni aus Holland wieder nach Deutschland zurückbringen werde. Bei der Rückbeförderung wurde es demgemäß von zwei Zollausschauern mit Beschlagnahme belegt.

Die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage der Konterbande (§ 134 Vereinszollges.) und des Vergehens gegen § 328 St. G. B.'s ist nicht gerechtfertigt.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 kann, wenn im Ausland eine übertragbare Seuche der Haustiere in

einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, die Einfuhr lebender oder toter Tiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande sowohl ganz verboten als auch solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern. Von dieser Befugnis hat die Preussische Landesregierung in dem Ministerialerlasse vom 30. März 1907 nach beiden Richtungen Gebrauch gemacht, indem sie einerseits die Einfuhr von Wiederkäuern grundsätzlich verbot, andererseits den grenzüberspringenden Weideverkehr gewissen Beschränkungen unterwarf. Dabei haben die Gerichte die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen nicht nachzuprüfen, sondern nur zu untersuchen, ob bei deren Erlasse die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden sind. Das unterliegt, wie der erkennende Senat bereits in mehreren Urteilen ausgesprochen hat, hinsichtlich der erwähnten Ministerialbekanntmachung vom 30. März 1907 keinem Zweifel. Dasselbe hat aber auch bezüglich der Anordnung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 6. Mai 1908 zu gelten, da sie mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ergangen ist und auf den § 3 der vorgedachten ministeriellen Bekanntmachung ausdrücklich Bezug nimmt. Sie stellt sich deshalb lediglich als eine von der zuständigen Behörde erlassene Ausführungsbestimmung der letzteren dar. Aus dieser Rechtslage ergibt sich, daß auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes behufs Abwehr von übertragbaren Krankheiten der Haustiere, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, die Einfuhr lebender Wiederkäuer aus den Niederlanden nur unter der Bedingung gestattet ist, daß es sich um einen von dem zuständigen Landrate bereits vor der Ausfuhr genehmigten Rücktransport im Rahmen des grenzüberspringenden Weideverkehrs handelt, und daß das Vieh bei der Einfuhr nach Deutschland tierärztlich untersucht wird. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so bleibt die Einfuhr verboten. Erfolgt sie dennoch, so ist der äußere Tatbestand des § 134 R. V. G.'s und des § 328 St. V. G.'s gegeben.

Daran wird auch nichts durch die Bestimmung des Art. 37 des zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen Grenztraktats vom 7. Oktober 1816 geändert. Dieser Staatsvertrag ist in der preussischen Gesetzsammlung als Anhang zu dem Jahrgang 1818 mit den übrigen in Verfolg des Pariser Friedens und der Wiener Kongress-

akte mit mehreren auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträgen veröffentlicht (§. 113 flg.). Er gilt demnach als Gesetz im Sinne des preußischen Staatsrechts und bindet den Richter, insoweit seine Anwendung im einzelnen Falle bei Aburteilung einer Sache in Frage kommt, wie dies bezüglich der Auslieferungsverträge das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung nachgewiesen hat. Art. 37 lautet, soweit er hier von Belang ist:

„Die Ackerleute, deren Eigentum teils diesseits teils jenseits der Grenzen belegen ist, . . . haben die Befugnis, ihr Weidevieh ein- und austreiben zu lassen, und zwar ohne irgend einer Zoll- sei es Ein- oder Ausgangs-Transito oder dergleichen sonstigen Abgabe unterworfen werden zu können . . . Sie können sich aber den Durchsuchungen der Zollbedienten oder anderer mit der Aufsicht über die Konterbande gesetzlich beauftragten Beamten nicht entziehen.“

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Vertragsbestimmung nicht bloß dem Inländer das unbefchränkte Weiderecht gegenüber dem Auslande wahren, also nur anordnen wollte, daß der Inländer sein Vieh vom Inlande ungehindert nach dem Auslande treiben und vom Auslande ungehindert auch wieder zurücktreiben dürfe, oder ob durch sie dem Inländer gewisse Rechte auch gegenüber der inländischen Regierung eingeräumt werden sollten: jedenfalls stellt ihr Wortlaut außer Zweifel, daß lediglich Zollbefreiungen, also Bestimmungen in Frage kommen können, die den § 6 Nr. 1 des jetzt geltenden Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (R.G.Bl. S. 303) ergänzen und erweitern. Daß aber im übrigen die vertragsschließenden Staaten sich grundsätzlich das Recht wahren wollten, ihre Grenze auch gegenüber dem in Rede stehenden grenzüberspringenden Weideverkehre gegen Zollbetrug und Konterbande zu schützen, muß aus dem wiedergegebenen Schluffage des angezogenen Art. 37 gefolgert werden. Der Inhalt des Vertrags gibt ferner keinen Anhalt für die Annahme, daß jeder Staat auf das Recht verzichtet hätte, insbesondere den Begriff der Konterbande selbständig zu bestimmen und das auf Grund jenes Artikels zurückkehrende Weidevieh darunter fallen zu lassen. Ob und in welchem Umfange man zur Zeit des Abschlusses des Vertrags überhaupt an Sicherung der Grenzen gegen Einschleppung ansteckender Viehkrankheiten gedacht hat, braucht nicht untersucht zu werden. Es muß jedoch die Annahme abgelehnt werden, daß jeder Staat

infolge des Vertrags gehalten sein sollte, seine Grenzen für den Weideverkehr der Grenzbewohner auch dann offen zu halten, wenn durch dessen bedingungslose Gestattung der inländische Viehbestand gefährdet werden sollte. Eine derartige Folgerung würde eine durch nichts begründete Ausnahme von der den Behörden der Bundesstaaten nach § 19 flg. des Viehseuchengesetzes von 1894 (vgl. § 19 flg. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, R.G.Bl. S. 519) für das Inland gegebenen Befugnis enthalten, durch polizeiliche Anordnung eine Beobachtung der der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere vorzuschreiben und die Benutzung bestimmter Weideflächen zu verbieten, ja sogar Gehöfte, selbst ganze Ortschaften zu sperren (vgl. auch Vereinszollgef. §§ 2. 116). Daß diese den Verwaltungsbehörden zugestandenen weitgehenden Rechte dann versagen sollten, wenn es sich um Vieh handelt, das nach dem Auslande verbracht ist und wieder zurückgebracht werden soll, das demgemäß in der Zwischenzeit jeder diesseitigen Kontrolle entzogen war, ist in keiner Weise ersichtlich und darf als ausgeschlossen bezeichnet werden. Die gegenteilige Auslegung des Grenztraktats Art. 37 nötigte zu dem abzulehnenden Schluß, daß sich der Viehbesitzer bei dem in Rede stehenden Weideverkehre selbst eine tierärztliche Untersuchung seines zurücktransportierten Viehes nicht gefallen zu lassen brauchte.

Daraus folgt, daß der Angeklagte den im Rahmen des Viehseuchengesetzes erlassenen Anordnungen unterworfen und deshalb die Bedingungen einzuhalten verpflichtet war, die die zuständige Behörde für den grenzüberspringenden Weideverkehr vorgeschrieben hatte. Ob ihm die erforderliche Genehmigung zu Unrecht versagt war, entzieht sich der Nachprüfung der Gerichte, und hätte der Angeklagte durch Geltendmachung der ihm nach dem Verwaltungsrechte zustehenden Rechtsbehelfe zur Entscheidung bringen müssen. Nach Lage der Sache ist demnach die Feststellung gerechtfertigt, daß das Verhalten des Angeklagten gegen § 134 R.G.'s und § 328 St.G.B.'s verstieß. Die sich hieraus ergebende Aufhebung des angefochtenen Urteils entsprach dem Antrage des Ober-Reichsanwalts.